

Lesefassung Allgemeine Abwassersatzung nach der Ersten Änderung vom 08.12.2011
S a t z u n g der Stadt Plau am See über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Abwassersatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 in der Fassung vom 04. Juli 2011 hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See zuletzt am 01.07.2015 folgende allgemeine Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Anschlusszwang
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile
- § 13 Dezentrale Abwasserbeseitigung
- § 14 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 15 Art, Größe und Zahl der Grundstücksanschlusskanäle
- § 16 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle
- § 17 Aufwand und Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle
- § 18 Betriebsstörungen und Haftung
- § 19 Ankunftsspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Anschlussbeiträge und Gebühren
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Plau am See (nachfolgend Stadt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (für Schmutzwasser im Stadtgebiet ohne die Ortsteile Karow und Leisten)
- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser

Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Abwasser)

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

(5) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, mithin ein Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist.

(6) öffentliche Abwasseranlage

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die zentralen und die dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

(7) Übergabestelle

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet für Schmutz- und Niederschlagswasser an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks bzw. an dem für das Grundstück festgesetzten Anschlusspunkt. An diesem Punkt wird von der Grundstücksentwässerungsanlage das Abwasser an die öffentliche zentrale Abwasseranlage übergeben.

(8) öffentliche zentrale Abwasseranlage

Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (*Trennverfahren*), die Grundstücksanschlussleitungen vom (öffentlichen) Straßenkanal zur Grundstücksgrenze bzw. zum Anschlusspunkt, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken etc. ;

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke u. ä. Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt für die Abwasserbeseitigung bedient;

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(9) öffentliche dezentrale Abwasseranlage

Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(10) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen des Grundstückseigentümers, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Druckpumpen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen (z. B. Fettabscheider), Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Revisionsschächte, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(11) Grundstücksanschlusskanal

Der Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Straßenkanal und der Grundstücksgrenze bzw. dem festgelegten Anschlusspunkt gem. § 2 (7). Er ist Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwasseranlage.

(12) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt der Erbbauberechtigte, die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind.

(13) Kleinkläranlage

Hiervon umfasst sind alle Anlagen (vollbiologische, mechanisch-biologische, teilbiologische, mechanische und sonstigen Anlagen) eines oder mehrerer Grundstücke, die zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen, sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden.

(14) Abflusslose Grube

Abflusslose Gruben sind Gruben, die lediglich zum Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.

(15) Indirekteinleiter

Indirekteinleiter sind Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, das indirekt über eine öffentliche Abwasseranlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

(16) Rückstauenebene

Rückstauenebene ist die Höhe des Straßenniveaus an der Übergabestelle.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden und das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften zu dem Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen einleitbar ist (*Anschlussrecht*).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (*Benutzungsrecht*).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen.
Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, soweit eine Versickerung oder eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers möglich ist. § 4 (1) und (2) gelten entsprechend.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe des Straßenniveaus an der Übergabestelle.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb beeinflusst werden,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
 4. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten können,

5. die Klärschlammverwertung erschwert oder gefährdet wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Übergabestelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen, welche auf Kosten des Verursachers zu geschehen haben, abhängig machen.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung enthaltenen Einleitbedingungen und –beschränkungen.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann auf Kosten des Grundstückseigentümers Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzen nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere bauordnungsrechtlichen, erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann, auch abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderung erteilen.

(6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(9) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in der Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung zuständig ist. Die Stadt ist berechtigt zur Kontrolle der Indirekteinleiter auf Kosten der Einleiter Proben

zu entnehmen und zu untersuchen. Die Stadt kann damit einen Dritten beauftragen. Die Pflicht des Indirekteinleiters zur Eigenkontrolle bleibt davon unberührt.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen einer genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 8 Abs. 8 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksfläche

b) eine Beschreibung nach Art und

Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,

c) bei Grundstücksentwässerungsanlage mit Vorbehandlungsanlage Angabe über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe,

d) einen mit Nordpfeil versehenen

Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;

e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhen im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung -der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgung hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen - schwarz

für neue Anlagen - rot

für abzubrechende Anlagen - gelb

(5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche zentrale Abwasseranlage anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,

2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass Schmutzwasser oder Niederschlagswasser anfällt, das

a) den Untergrund verunreinigt oder

b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder

c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,

3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

4. Niederschlagswasser anfällt, dessen ordnungsgemäße Beseitigung auf dem Grundstück, insbesondere auf Grund der Bodenverhältnisse, nicht möglich ist.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche zentrale Abwasseranlage vorhanden ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwasser erforderlich ist.

2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

(3) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche zentrale Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben. Gleiches gilt bei einem Anschluss an Druckleitungen.

(4) Bei Neu- und Umbauten oder Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein und an offener Baugrube abgenommen werden.

(5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche zentrale Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(6) Wird die öffentliche zentrale Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach

Betriebsfertigstellung des Kanals anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(7) Wird die öffentliche zentrale Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die Grundstückseigentümer der zu benennenden Grundstücke, welche nach Straßen erfolgen kann, wirksam.

(9) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des allgemeinen Wohl geboten ist.

(10) Wer nach Abs. 8 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt und abgenommen sein.

(11) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der ordnungsgemäße Verschluss oder die ordnungsgemäße Beseitigung der Anschlussleitung bei Abbruchbeginn geprüft werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(12) Soweit die Voraussetzungen nach dem Abs. 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang an öffentliche dezentrale Abwasseranlage).

§ 9 Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 8 Abs. 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.

(4) Soweit die Voraussetzungen nach dem Abs. 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen.

§ 10 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Abholung des auf den Grundstücken gesammelten Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf. Eine Leerung ist spätestens notwendig, wenn der Inhalt der Grube 10 cm unter der Zulaufleitung steht. Die Termine für diese Entleerung sind zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu vereinbaren. Mindestens einmal im Jahr erfolgt die Entleerung. Ausgenommen von der jährlichen Entsorgung sind abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten befinden. Hier erfolgt die Abholung mindestens einmal in drei Jahren. Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben und/oder Kleinkläranlagen gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls die Richtlinien der DIN 4261.

(2) Kleinkläranlagen werden von der Stadt bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Wartungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammbabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften der wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Wartungen sind der Stadt mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, erfolgt eine jährliche Entleerung der Kleinkläranlagen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Zuwegung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und der Voll- oder Teilanschluss für den Grundstückseigentümer eine unbillige oder unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zweck der Abwasseranlage gleichwertige Entsorgungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt.

Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 12 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.

Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserkanäle, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss und Benutzungsrechts entstehen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Abwasserkanälen das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach Reinigung unverzüglich zu entfernen, nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen oder nach Reinigung bei Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften einer anderen zulässigen Nutzung zuzuführen. Die Stilllegung oder die Nutzungsänderung ist der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist der Stadt für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z.B. Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben. Ebenso ist er ersatzpflichtig für die erhöhten Anforderungen bei dem Verlust der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.

(5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe oder der Verlust der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung durch mehrere Grundstückseigentümer verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(6) Für die Beseitigung von Mängeln an Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(7) Aus Sandfängen, Abscheidern u.s.w. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.

(8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 13 Dezentrale Abwasserbeseitigung

(1) Ist ein Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage nicht gegeben, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen.

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlamm werden können.

(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasserkanäle hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, nach Reinigung unverzüglich zu entfernen, nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen oder nach Reinigung bei

Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften einer anderen zulässigen Nutzung zuzuführen.

§ 14 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasserkanäle geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Art, Größe und Zahl der Grundstücksanschlusskanäle

1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe haben. Für jedes Grundstück ist ein Kanal für Schmutz- und bei Notwendigkeit für Niederschlagswasser herzustellen.

In besonderen Fällen kann die Stadt weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Grundstückseigentümer, benannt wird.

(3) In Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben, Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhaushausweise u. ä.) kann ein gemeinsamer Anschlusskanal zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.

§ 16 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle

(1) Die Lage des Grundstücksanschlusskanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (*Prüfschacht*) auf dem Grundstück vor dem Straßenkanal bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen der Reinigungsöffnung und der öffentlichen zentrale Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Grundstücksanschlusskanals auf dem Grundstück obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der Abwasseranlage zulässig.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Grundstückseigentümer zu führen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür von der Stadt besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer wird nicht übernommen.

(5) Die Stadt behält sich vor, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer durchzuführen sind, trifft die Stadt.

(6) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Grundstücksanschlusskanal werden nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer durch die Stadt beseitigt.

§ 17 Aufwand und Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle

(1) Der Aufwand und die Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle im öffentlichen Raum bis zum festgelegten Übergabepunkt der anzuschließenden Grundstücke werden über Beiträge und Gebühren durch die Grundstückseigentümer abgegolten.

Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für eine durch ihn veranlasste Veränderung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten, durch den Grundstückseigentümer veranlassten Arbeiten ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Grundstückseigentümer den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt wurden.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen gemäß § 16 Abs. 6 oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18 Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelzen oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Beiträge und Gebühren.

(2) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstückentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder einer von der Stadt ausgestellten Vollmacht auszuweisen.

(5) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, dass an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen und nach Angaben der Stadt auf eigene Kosten Probenentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Teilströme erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

(8) Die Stadt bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, wenn sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(10) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (Indirekteinleitkataster).

§ 20 Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
6. Mängel am Anschlusskanal auftreten,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr genutzt werden,
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind,
10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

(3) Entfällt für den Eigentümer eines Grundstücks, das dem Anschlusszwang nach dieser Satzung unterliegt, die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, oder macht er von seinem Anschlussrecht keinen Gebrauch mehr, so hat er dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird diese Mitteilung versäumt, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und Benutzungsgebühren bis zum Schließen oder zur Beseitigung des Grundstücksanschlusskanals weiter zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch beim Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück.

§ 21 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 22 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist;
4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt;
6. § 5 Abs. 4, 5 und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser verdünnt, um die Grenzwerte einzuhalten;
7. § 8 Abs. 1 und 6 sein Grundstück oder nicht in der vorgegebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
8. § 9 Abs. 1, 2 und 4 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt und das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht in seine Schmutzwassersammelanlage einleitet und es der Stadt zur Abholung überlässt;
9. § 12 Abs. 1, 3, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält;
10. § 15 Abs. 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenem Anschlusskanal gesondert anschließt;
11. § 16 Abs. 2 und 4 Anschlusskanalarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung oder nicht durch hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt;
12. § 19 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert;
13. § 18 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt;
14. § 19 Abs. 7 von der Stadt geforderte Probenentnahmestellen und Mess- -und Probenentnahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt;
15. § 20 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt:

1. Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in den öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 3. nicht fristgemäß die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 vornimmt,
 4. nicht fristgerecht seine Schmutzwassersammelanlage entleert (§ 10 Abs. 1 und 2),
 5. die Zuwegung zur Schmutzwassersammelanlage nicht verkehrssicher herrichtet (§ 10 Abs. 3)
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren gesondert nach Beitrags- und Gebührensatzungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 4 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Die Anforderungen des § 5 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 5 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Stadt eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 08.12.2011

Reier
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einleitbedingungen und -beschränkungen

1

In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nur unter Beachtung der nachfolgenden Einleitbedingungen und -beschränkungen eingeleitet werden.

1.1

In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden,
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,

d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

1.2

In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Entwässerungskanäle oder Pumpen verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können, wie Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Müll, Kehrriecht, Dung, Katzenstreu, Textilien, grobes Papier, Küchen- und Schlachtabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind,
- b) Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
- c) Stoffe, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-, pflanzen-, boden-, gewässerschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- d) Abwässer oder Stoffe, die die Bausubstanz der öffentlichen Entwässerungsanlagen angreifen, wie Säuren, Alkalien,
- e) Stoffe, die die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren, wie halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle und deren Salze,

1.3

Abwasser darf nur unter Einhaltung der in Anlage 2 genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Die Stadt kann im Einzelfall für die in Anlage 2 nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen. Für die Bestimmung der Parameter gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und technischen Normen und Vorschriften. Ausnahmen, insbesondere für biologisch abbaubare organische Inhaltsstoffe, werden in der Anschlussurlaubnis geregelt.

1.4

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben dem Grenzwert auch Höchstmengen der Stofffracht festgesetzt werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.

1.5

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Stoff kleiner ist als sie bei getrennter Behandlung wäre.

1.6

Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.

1.7

Inhalte von Chemietoiletten sind nur den durch die Stadt speziell zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen oder in speziell hierfür zugelassene Sammelanlagen einzuleiten.

1.8

Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

1.9

Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vollständig zu inaktivieren.

Für diese Vorbehandlung ist auf Verlangen der Stadt ein Gutachten vorzulegen.

1.10

Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Leistung bis zu 25 kW können ohne Neutralisation in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, darüber hinaus nur mit Neutralisation oder Speicherung.

1.11

Die Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

1.12

Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgestellt werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass die Abwässer unbedenklich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden können. Die Einleitung erfordert eine gesonderte Einleiterlaubnis durch die Stadt.

2

In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Die unter Ziffer 1.1. bis 1.12. enthaltenen Einleitbedingungen und -beschränkungen gelten entsprechend. Anlage 2 zu § 5 Abs. 2

Grenzwerte

1.

Allgemeine Parameter

1.1

Temperatur : bis 35° C

1.2

pH-Wert: 6,5 – 10,0

1.3

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 3000 mg/l

1.4

Abbaubarkeit BSB₅: CSB: 0,4 oder größer

1.5

absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit: 10,0 ml/l

1.6

abfiltrierbare Stoffe: 300 mg/l

2.

Grenzwerte für besondere Parameter

Wenn die Abwasserverordnung in den Anhängen zu bestimmten Herkunftsbereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik Stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte

2.1

Schwerflüchtige lipophile Stoffe:

300 mg/l

DEV H 56

2.2

Kohlenwasserstoffe

2.2.1 als Kohlenwasserstoffindex:

20 mg/l

DIN ISO 9377-2

2.2.2 halogenierte Kohlenwasserstoffe

(berechnet als organisch 0,5 mg/l

gebundenes Halogen, AOX)

DIN EN 1485

2.2.3 leichtflüchtige halogenierte

Kohlenwasserstoffe (LHKW): 1,0 mg/l

DIN 38407-F4

2.2.4 schwerflüchtige halogenierte

Kohlenwasserstoffe (SHKW): 0,1 mg/l

DIN 38407-F2

2.2.5 organische, halogenfreie Lösemittel:

entsprechend spezieller Festlegung

DIN 38407 F-9

2.3

Phenole (berechnet als C₆H₅OH–

Phenolindex, nach Destillation und

Farbstoffextraktion)

DIN 38409-H16/2: 100 mg/l

2.4

Anorganische Stoffe

2.4.1 Anionen:

Sulfat (SO₄): 400 mg/l

Phosphor gesamt (PO₄-P): 100 mg/l

Chlorid (Cl): 1500 mg/l

Fluorid (F): 50 mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar (CN): 0,2 mg/l

Sulfid (S): 2,0 mg/l

2.4.2 Stickstoff:

aus Ammonium und Ammoniak

(NH₄-N; NH₃-N): 200 mg/l

aus Nitrit (NO₂-N): 20 mg/l

aus Nitrat (NO₃-N): 100 mg/l

TKN (N-gesamt): 350 mg/l

2.4.3 Kationen:

Arsen (As): 0,5 mg/l

Barium (Ba): 2,0 mg/l

Blei (Pb): 0,5 mg/l

Chrom, gesamt (Cr): 0,5 mg/l

davon Chromat (Cr-VI): 0,1 mg/l
Kupfer (Cu): 0,5 mg/l
Nickel (Ni): 0,5 mg/l
Selen (Se): 1,0 mg/l
Zink (Zn): 2,0 mg/l
Silber (Ag): 0,5 mg/l
Zinn (Sn): 0,5 mg/l
Cadmium (Cd): 0,2 mg/l
Quecksilber (Hg): 0,05 mg/l

3.

Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

4.

Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der Stufe der mechanischen Abwasserreinigung der Kläranlage nicht sichtbar gefärbt wird.

5.

Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6.

Geruch: Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

Plau am See, den 30. Juli 2015

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Satzung und Änderungssatzung
veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 2 am 17. Februar 2010,
veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 12 am 14.12.2011,
veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 8 am 19.08.2015
mit redaktioneller Berichtigung veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 9 am 23.09.2015

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	23.09.2015	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de